

## W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 25/1993

## Entwurf

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 (43. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (14. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (11. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge "des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage" durch die Wortfolge "von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld)" ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Z 3 lautet:  
"3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,"
3. § 6a Abs. 1 zweiter Satz lautet:  
"Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 10,25 vH der Bemessungsgrundlage."
4. Im § 21 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:  
"(2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 132 S monatlich zu erhöhen."
5. Im § 17 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 25a Abs. 2 zweiter Satz" die Zitierung "§ 25a Abs. 3".

6. § 25a lautet:

"§ 25a. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Chargenzulage:

1. Lehrassistenten, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpflegern), Oberassistenten, Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpflegern), Stationsassistenten, Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspflegern),
2. Leitenden Lehrassistenten, Leitenden Oberassistenten, Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

(2) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagengruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.

(3) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so ist § 18 anzuwenden."

7. § 26 lit. b lautet:

"b) Dienstzulagen für Lehrer an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Dem Lehrer, der als Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik verwendet wird, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt 50 vH der Leiterzulage gemäß lit. a, die ihm zukäme, wenn er Leiter der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wäre. Gleiches gilt für den Lehrer, der zur Unterstützung des Leiters der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bestellt worden ist."

8. § 32c Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

9. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 2"

(zu § 12 Abs. 2)

Schema I

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe									
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	!	!	!	!
S c h i l l i n g										
! 1	! 12.825	! 12.530	! 12.233	! 12.048	! 11.938	! 11.644	!	!	!	!
! 2	! 13.179	! 12.825	! 12.499	! 12.287	! 12.147	! 11.808	!	!	!	!
! 3	! 13.532	! 13.120	! 12.766	! 12.529	! 12.352	! 11.970	!	!	!	!
! 4	! 13.888	! 13.416	! 13.032	! 12.769	! 12.559	! 12.132	!	!	!	!
! 5	! 14.242	! 13.712	! 13.298	! 13.009	! 12.766	! 12.292	!	!	!	!
! 6	! 14.598	! 14.007	! 13.562	! 13.249	! 12.972	! 12.456	!	!	!	!
! 7	! 14.950	! 14.300	! 13.829	! 13.489	! 13.179	! 12.619	!	!	!	!
! 8	! 15.305	! 14.598	! 14.094	! 13.729	! 13.387	! 12.781	!	!	!	!
! 9	! 15.658	! 14.892	! 14.361	! 13.971	! 13.592	! 12.943	!	!	!	!
! 10	! 16.013	! 15.187	! 14.625	! 14.213	! 13.799	! 13.107	!	!	!	!
! 11	! 16.370	! 15.483	! 14.892	! 14.453	! 14.007	! 13.269	!	!	!	!
! 12	! 16.749	! 15.779	! 15.157	! 14.693	! 14.213	! 13.432	!	!	!	!
! 13	! 17.135	! 16.075	! 15.421	! 14.933	! 14.420	! 13.592	!	!	!	!
! 14	! 17.535	! 16.370	! 15.688	! 15.173	! 14.625	! 13.756	!	!	!	!
! 15	! 17.750	! 16.684	! 15.956	! 15.413	! 14.834	! 13.918	!	!	!	!
! 16	! 18.574	! 17.006	! 16.221	! 15.655	! 15.039	! 14.082	!	!	!	!
! 17	! 19.395	! 17.633	! 16.964	! 15.895	! 15.246	! 14.242	!	!	!	!
! 18	! 20.217	! -	! -	! 16.135	! 15.454	! 14.406	!	!	!	!
! 19	! 21.040	! -	! -	! -	! -	! -	!	!	!	!
! 20	! 21.867	! -	! -	! -	! -	! -	!	!	!	!
! 21	! 22.687	! -	! -	! -	! -	! -	!	!	!	!

Schema II

! Gehalts- !		Dienstklasse III						!				
! stufe !		Verwendungsgruppe						!				
!		E	!	D	!	C	!	B	!	A	!	
! Schilling !												
!	1	!	11.644	!	12.233	!	12.825	!	14.598	!	18.625	!
!	2	!	11.808	!	12.499	!	13.179	!	15.039	!	-	!
!	3	!	11.970	!	12.766	!	13.532	!	15.483	!	-	!
!	4	!	12.132	!	13.032	!	13.888	!	15.924	!	-	!
!	5	!	12.292	!	13.298	!	14.242	!	16.370	!	-	!
!	6	!	12.456	!	13.562	!	14.598	!	16.844	!	-	!
!	7	!	12.619	!	13.829	!	14.950	!	17.333	!	-	!
!	8	!	12.781	!	14.094	!	15.305	!	-	!	-	!
!	9	!	12.943	!	14.361	!	15.658	!	-	!	-	!
!	10	!	13.107	!	14.625	!	16.013	!	-	!	-	!
!	11	!	13.269	!	14.892	!	16.370	!	-	!	-	!
!	12	!	13.432	!	15.157	!	16.749	!	-	!	-	!
!	13	!	13.592	!	15.421	!	-	!	-	!	-	!
!	14	!	13.756	!	15.688	!	-	!	-	!	-	!
!	15	!	13.918	!	15.956	!	-	!	-	!	-	!
!	16	!	14.082	!	16.221	!	-	!	-	!	-	!
!	17	!	14.242	!	16.964	!	-	!	-	!	-	!
!	18	!	14.406	!	-	!	-	!	-	!	-	!

Schema II

! Gehalts- ! stufe	Dienstklasse									!
	IV	V	VI	VII	VIII	IX	!	!	!	
s c h i l l i n g										!
! 1	!	-	!	-	! 26.803	! 32.734	! 44.322	! 63.302	!	
! 2	!	-	! 22.687	! 27.625	! 33.811	! 46.684	! 66.868	!		
! 3	! 17.750	! 23.512	! 28.443	! 34.882	! 49.045	! 70.430	!			
! 4	! 18.574	! 24.330	! 29.520	! 37.242	! 52.610	! 73.998	!			
! 5	! 19.395	! 25.154	! 30.594	! 39.602	! 56.171	! 77.563	!			
! 6	! 20.217	! 25.977	! 31.663	! 41.966	! 59.735	! 81.125	!			
! 7	! 21.040	! 26.803	! 32.734	! 44.322	! 63.302	!	-	!		
! 8	! 21.867	! 27.625	! 33.811	! 46.684	! 66.868	!	-	!		
! 9	! 22.687	! 28.443	! 34.882	! 49.045	!	-	!	-	!	

Schema II K

! Gehalts-	! stufe	Verwendungsgruppe							!
		! K 6 !	K 5 !	K 4 !	K 3 !	K 2 !	K 1 !		
S c h i l l i n g									!
!	1	! 15.016	! 16.397	! 16.889	! 19.774	! 17.962	! 20.066	!	
!	2	! 15.301	! 16.842	! 17.350	! 20.315	! 18.488	! 20.658	!	
!	3	! 15.583	! 17.291	! 17.813	! 20.858	! 19.015	! 21.248	!	
!	4	! 15.870	! 17.738	! 18.274	! 21.399	! 19.543	! 21.838	!	
!	5	! 16.155	! 18.185	! 18.736	! 21.942	! 20.071	! 22.429	!	
!	6	! 16.445	! 18.633	! 19.196	! 22.484	! 21.157	! 23.647	!	
!	7	! 16.741	! 19.080	! 19.658	! 23.027	! 22.245	! 24.864	!	
!	8	! 17.120	! 19.656	! 20.251	! 23.723	! 23.333	! 26.083	!	
!	9	! 17.499	! 20.231	! 20.843	! 24.420	! 24.420	! 27.302	!	
!	10	! 17.878	! 20.807	! 21.437	! 25.117	! 25.508	! 28.519	!	
!	11	! 18.258	! 21.382	! 22.030	! 25.815	! 26.595	! 29.737	!	
!	12	! 18.637	! 21.958	! 22.625	! 26.510	! 27.683	! 30.955	!	
!	13	! 19.015	! 22.532	! 23.216	! 27.207	! 28.771	! 32.172	!	
!	14	! 19.394	! 23.252	! 23.960	! 28.078	! 29.857	! 33.390	!	
!	15	! 19.774	! 23.971	! 24.699	! 28.952	! 30.947	! 34.610	!	
!	16	! 20.152	! 24.691	! 25.442	! 29.822	! 32.033	! 35.828	!	
!	17	! 20.533	! 25.410	! 26.183	! 30.693	! 33.121	! 37.046	!	
!	18	! 20.911	! 26.130	! 26.925	! 31.566	! 34.209	! 38.263	!	
!	19	! 21.289	! 26.849	! 27.665	! 32.435	! 35.296	! 39.481	!	
!	20	! 21.669	! 27.566	! 28.407	! 33.306	! 36.383	! 40.698	!	

Schema II L

! Gehalts-		Verwendungsgruppe							!	
! stufe	! L 3 !	IK	! L 2b 1 !	L 2a 1	! L 2a 2 !	L 1	!			!
!	s c h i l l i n g									
!	1	! 14.153 !	16.172 !	15.804 !	17.323 !	18.609 !	20.948 !			
!	2	! 14.405 !	16.931 !	16.115 !	17.883 !	19.200 !	21.709 !			
!	3	! 14.652 !	17.690 !	16.423 !	18.435 !	19.798 !	22.466 !			
!	4	! 14.902 !	18.449 !	16.742 !	18.998 !	20.388 !	23.563 !			
!	5	! 15.152 !	19.208 !	17.079 !	19.551 !	20.981 !	25.408 !			
!	6	! 15.545 !	19.966 !	17.962 !	20.670 !	22.175 !	27.258 !			
!	7	! 16.151 !	20.725 !	18.856 !	21.830 !	23.621 !	29.107 !			
!	8	! 16.784 !	21.484 !	19.756 !	22.985 !	25.068 !	30.951 !			
!	9	! 17.456 !	22.243 !	20.653 !	24.323 !	26.743 !	32.797 !			
!	10	! 18.144 !	23.002 !	21.549 !	25.659 !	28.417 !	34.645 !			
!	11	! 18.838 !	23.761 !	22.445 !	26.997 !	30.090 !	36.493 !			
!	12	! 19.529 !	24.520 !	23.685 !	28.331 !	31.765 !	38.340 !			
!	13	! 20.216 !	25.279 !	24.920 !	29.675 !	33.438 !	40.187 !			
!	14	! 20.908 !	26.037 !	26.161 !	31.009 !	35.115 !	42.036 !			
!	15	! 21.867 !	27.249 !	27.396 !	32.347 !	36.788 !	43.881 !			
!	16	! 22.823 !	28.461 !	28.498 !	33.523 !	38.277 !	45.737 !			
!	17	! 23.782 !	29.672 !	29.642 !	34.756 !	39.832 !	48.301 !			
!	18	! - !	30.883 !	- !	- !	- !	- !	- !	- !	!
!	19	! - !	32.094 !	- !	- !	- !	- !	- !	- !	!
!	20	! - !	33.306 !	- !	- !	- !	- !	- !	- !	!

Anlage 3

1. Zu § 23a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich  
a) für Beamte des Schemas I ..... 1.582 S;  
b) für Beamte des Schemas II  
    in den Dienstklassen III bis V ..... 1.582 S,  
    in den Dienstklassen VI bis IX ..... 2.010 S.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen  
beträgt monatlich  
in der Dienstklasse III ..... 2.665 S,  
ab der Dienstklasse IV ..... 3.411 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen  
der Verwendungsgruppe C beträgt monatlich  
in der Dienstklasse III,  
Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 1.531 S,  
Gehaltsstufen 6 bis 9 ..... 2.708 S,  
ab Gehaltsstufe 10 ..... 3.473 S,  
in den Dienstklassen IV und V ..... 3.714 S.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich  
in der Verwendungsgruppe B  
    in der Dienstklasse III ..... 3.533 S,  
    ab der Dienstklasse IV ..... 4.592 S,  
in der Verwendungsgruppe C ..... 3.714 S.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen  
und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D  
beträgt monatlich ..... 804 S.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 4.470 S für Inspektionshauptbrandmeister;
- b) 3.437 S für Hauptbrandmeister;
- c) 2.579 S für Oberbrandmeister;
- d) 2.003 S für Brandmeister,

Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung  
einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspek-  
tions-Rauchfangkehrer;

- e) 720 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung  
einer sechsjährigen Dienstzeit als  
Inspektions-Rauchfangkehrer,  
Löschmeister,  
Oberfeuerwehrmänner.

7. Zu § 24 Abs. 6:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt 720 S monatlich.

8. Zu § 25a Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 2.747 S für Lehrassistenten,  
Lehrhebammen,  
Lehrschwestern (Lehrpfleger),  
Oberassistenten,  
Oberhebammen,  
Oberschwestern (Oberpfleger);
- b) 2.135 S für Stationsassistenten,  
Stationshebammen,  
Stationsschwestern (Stationspfleger).

9. Zu § 25a Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

in der Dienstzulagengruppe I .....	3.357 S,
in der Dienstzulagengruppe II .....	4.700 S,
in der Dienstzulagengruppe III .....	5.707 S,
in der Dienstzulagengruppe IV .....	8.057 S.

10. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen 1 bis 8	9 bis 12	ab der Gehalts- stufe 13
S c h i l l i n g			
I	7.672	8.201	8.704
II	6.904	7.386	7.835
III	6.134	6.567	6.963
IV	5.364	5.739	6.100
V	4.604	4.916	5.220

b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen 1 bis 8	9 bis 12	ab der Gehalts- stufe 13
S c h i l l i n g			
I	3.507	3.794	4.084
II	2.876	3.104	3.340
III	2.311	2.487	2.660
IV	1.932	2.073	2.215
V	1.611	1.728	1.847

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen 1 bis 8	9 bis 12	ab der Gehalts- stufe 13
S c h i l l i n g			
I	2.731	2.980	3.211
II	2.303	2.499	2.666
III	1.924	2.077	2.218
IV	1.603	1.742	1.847
V	1.156	1.245	1.330

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen			ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	Schilling	
I	524	552	599	
II	755	770	810	
III	1.080	1.111	1.178	
IV	1.502	1.539	1.631	
V	1.603	1.660	1.781	
VI	2.163	2.208	2.352	
VII	2.714	2.758	2.944	
VIII	3.261	3.304	3.529	
IX	3.809	3.848	4.110	
X	4.362	4.391	4.694	

11. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die Dienatzulage beträgt monatlich  
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 967 S,  
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 1.350 S,  
ab der Gehaltsstufe 12 ..... 1.783 S.

12. Zu § 26 lit. c Abs. 2:

Die Dienatzulage beträgt 652 S monatlich.

13. Zu § 26 lit. c Abs. 4:

Die Dienatzulage beträgt monatlich  
in den Gehaltsstufen 1 bis 10 ..... 3.261 S,  
in den Gehaltsstufen 11 bis 15 ..... 3.304 S,  
ab der Gehaltsstufe 16 ..... 3.529 S.

14. Zu § 26 lit. d Abs. 2:

Die Dienatzulage beträgt 3.357 S monatlich.

15. Zu § 33:

a) Beamte des Schemas I:

! Gehalts-		<u>Verwendungsgruppe</u>										!	
! stufe		! 1		! 2		! 3P		! 3A		! 3		! 4	
!		S c h i l l i n g										!	
!	18	!	-	!	18.269	!	17.750	!	-	!	-	!	-
!	19	!	-	!	18.911	!	18.574	!	16.379	!	15.659	!	14.568
!	20	!	-	!	-	!	-	!	16.631	!	15.869	!	14.730
!	21	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-
!	22	!	24.330	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-

b) Beamte des Schemas II:

! Gehalts-		<u>Verwendungsgruppe E!</u>		! Gehalts-		<u>Verwendungsgruppe D!</u>		
! stufe		! Dienstklasse III !		! stufe		! Dienstklasse III !		
!		! S c h i l l i n g !		!		! S c h i l l i n g !		
!	19	!	14.568	!	!	18	!	17.750
!	20	!	14.730	!	!	19	!	18.574

! Dienst-		<u>Gehaltsstufe</u>					!		
! klasse		! 10		! 9		! 7		!	
!		S c h i l l i n g					!		
!	IV	!	24.330	!	-	!	-	!	
!	V	!	29.520	!	-	!	-	!	
!	VI	!	37.242	!	-	!	-	!	
!	VII	!	52.610	!	-	!	-	!	
!	VIII	!	-	!	70.430	!	-	!	
!	IX	!	-	!	-	!	84.690	!	

c) Beamte des Schemas II L:

! Gehalts-		<u>Verwendungsgruppe</u>						!					
! stufe		! L 3		! L 2b 1		! L 2a 1		! L 2a 2		! L 1		!	
!		S c h i l l i n g						!					
!	18	!	24.740	!	30.754	!	35.946	!	41.338	!	50.867	!	
!	19	!	25.696	!	31.975	!	37.267	!	42.992	!	53.429	!"	

## Artikel II

Die Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 42/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

"§ 12. Inwieweit dem Beamten zum Ruhegenuss eine Ruhegenusszulage gebührt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1966 (RVZG 1966), LGB1. für Wien Nr. 22/1968, geregelt. Die Ruhegenusszulage ist Bestandteil des Ruhebezuges."

2. § 17 Abs. 11 Z 3 lautet:

"3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,"

3. Im § 21 Abs. 6 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 17 Abs. 5 bis 7" die Zitierung "§ 17 Abs. 11 bis 13".

4. § 22 lautet:

"§ 22. Inwieweit dem Hinterbliebenen zum Versorgungsgenuss eine Versorgungsgenusszulage gebührt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1966 (RVZG 1966) geregelt. Die Versorgungsgenusszulage ist Bestandteil des Versorgungsbezuges."

5. § 26 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) dem um den Pensionssicherungsbeitrag verminderten Ruhe- oder Versorgungsbezug, wobei die Ergänzungszulage außer acht zu lassen ist,"

6. Nach § 28 wird folgender § 28a samt Überschrift eingefügt:

"Pensionssicherungsbeitrag

§ 28a. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben vom Ruhe- oder Versorgungsgenuß, von der Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage und von den Teilen der Sonderzahlung, die diesen Bezügen entsprechen, einen Pensionssicherungsbeitrag von 0,05 vH dieser Geldleistungen zu entrichten."

7. Im § 45 Abs. 7 wird die Wortfolge "die Hälfte des Ruhebezuges" durch die Wortfolge "die Hälfte des um den Pensionssicherungsbeitrag verminderten Ruhebezuges" ersetzt.

8. § 45 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

"Die Sonderzahlungen und die Pensionssicherungsbeiträge sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen."

9. § 46 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Die Sonderzahlungen und die Pensionssicherungsbeiträge sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen."

10. § 49 lautet:

"§ 49. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag.

(2) Bemessungsgrundlage für den Unterhaltsbeitrag ist die erste monatliche Pension, die dem Beamten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gebührt hätte, wenn er sein Dienstverhältnis mit dem letzten Tag des Dienststandes durch Dienstentsagung aufgelöst hätte und der Versicherungsfall am darauffolgenden Tag eingetreten wäre. Die Bemessungsgrundlage ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich seither und künftig bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V geändert hat bzw. ändert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes in der Höhe der Bemessungsgrundlage."

11. § 50 lautet:

"§ 50. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, wenn und solange er ohne Verurteilung des Beamten Anspruch auf Versorgungsgenuss gehabt hätte.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, solange er ohne diese Verurteilung Anspruch auf Versorgungsgenuss gehabt hätte.

(3) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des ehemaligen Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

(4) Der Unterhaltsbeitrag ist unter Anwendung des § 15 Abs. 1, § 18 oder § 19 zu bemessen, wobei an die Stelle des Ruhegenusses die Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 tritt."

12. § 52 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zuwendung beträgt die Differenz zwischen den Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) der betreffenden Person und dem gemäß § 26 Abs. 5 festgesetzten Mindestsatz. Dabei ist eine Person, die weder Angehöriger noch Hinterbliebener ist, wie ein überlebender Ehegatte zu behandeln. § 26 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."

13. An die Stelle des § 52 Abs. 5 bis 7 tritt folgende Bestimmung:

"(5) Die §§ 27 und 28, § 29 und die §§ 31 bis 39 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses, des Versorgungsbezuges und der Ergänzungszulage die Zuwendung tritt."

14. § 56 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 10,25 vH der Bemessungsgrundlage."

15. § 59 samt Überschrift entfällt.

16. Nach § 64 werden folgende §§ 64a bis 64c samt Überschriften eingefügt:

"Übergangsbestimmungen für die ruhegenüffähige  
Dienstzeit

§ 64a. (1) Weist der Beamte des Dienststandes im bestehenden Dienstverhältnis die Zeit eines Karenzurlaubes auf, die gemäß § 6 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1978 geltenden Fassung nicht als ruhegenüffähige Dienstzeit zur Stadt Wien gegolten hat, so ist diese Zeit auf Antrag als ruhegenüffähige Dienstzeit anzurechnen.

(2) § 6a der Besoldungsordnung 1967 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Grundlage für die Berechnung des Pensionsbeitrages die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten im Monat der Antragstellung gilt.

Übergangsbestimmungen für den besonderen  
Pensionsbeitrag

§ 64b. (1) Für den Beamten, der

1. das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet hat oder
2. ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1988 begründet hat und seither ununterbrochen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften steht,

gilt § 56 Abs. 2 lit. a auch in bezug auf Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 53 Abs. 2 lit. h und i.

(2) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1994 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 56 Abs. 3 - 10 vH der Bemessungsgrundlage.

Übergangsbestimmungen für den  
Unterhaltsbeitrag und die Zuwendung

§ 64c. Auf Personen, denen für Dezember 1993 ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 49 oder § 50 oder eine Zuwendung gemäß § 52 gebührt, und auf ihre Hinterbliebenen sind diese Bestimmungen in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

17. § 65 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

### Artikel III

Die Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung des Art. II wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 15 samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

#### "Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 15a) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 15b) zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen gemäß § 15a in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

#### Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten

§ 15a. (1) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, ist die für die Pension maßgebende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage.

(2) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, für den Abs. 1 nicht gilt, der jedoch am Sterbetag des Beamten in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und mindestens einen wirksamen Versicherungsmonat aufweist, ist die Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung, die für die Pension des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn der Versicherungsfall am Sterbetag des Beamten eingetreten wäre.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenüpfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuss des überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, maßgebend ist, und
2. 125 vH der Ruhegenusszulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

(4) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenüpfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuss des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
2. 125 vH der Ruhegenusszulage, die dem überlebenden Ehegatten gebühren würde, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(5) Wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten einen von den Abs. 1 und 3 nicht erfaßten Anspruch oder eine von den Abs. 2 und 4 nicht erfaßte Anwartschaft auf Altersversorgung hat, deren Höhe von der Höhe seines Einkommens oder Teilen seines Einkommens abhängig ist, so ist Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten sein Einkommen, soweit es der Altersversorgung nach den diese Versorgung regelnden Rechtsvorschriften oder Verträgen zugrunde zu legen ist. Im Zweifelsfall ist die Berechnungsgrundlage unter Anwendung der Grundsätze der Abs. 1 bis 4 zu ermitteln.

### Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

§ 15b. (1) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den letzten Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend war, und
2. 125 vH der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.

(2) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend gewesen wäre, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
2. 125 vH der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

### Erhöhung des Witwen- und des Witwer-versorgungsbezuges

§ 15c. (1) Ist der sich aus § 15 Abs. 3 ergebende Hundertsatz niedriger als 60, so erhöht er sich, solange das monatliche Gesamteinkommen des überlebenden Ehegatten niedriger als 16.000 S ist, bis das monatliche Gesamteinkommen diesen Betrag erreicht. Der Hundertsatz darf jedoch nicht höher als 60 sein.

(2) Der Betrag von 16.000 S ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem 1. Jänner 1995 ändert. Der geänderte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(3) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Versorgungsbezug und
2. den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) des überlebenden Ehegatten.

Sonstige Bezüge gemäß § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Erhöhung gemäß Abs. 1 schon beim Anfall des Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Erhöhung vom gleichen Zeitpunkt an wie der Versorgungsgenuß.

(5) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung später erfüllt, so gebührt diese Erhöhung nur auf Antrag. Wird der Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, so gebührt die Erhöhung ab Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(6) Der Magistrat hat den Empfänger eines gemäß Abs. 1 erhöhten Versorgungsbezuges einmal jährlich aufzufordern, die Einkünfte gemäß Abs. 3 Z 2 zu melden.

(7) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so ist mit der Zahlung jener Teile des Versorgungsbezuges und der Sonderzahlungen, die auf die Erhöhung gemäß Abs. 1 entfallen, ab dem folgenden Monatsersten solange auszusetzen, bis der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der maßgebende Sachverhalt dem Magistrat auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wird.

#### Vorschüsse auf den Witwen- und den Witwer- versorgungsbezug

§ 15d. (1) Wenn der Anspruch auf den Versorgungsbezug dem Grunde nach besteht, können dem überlebenden Ehegatten bis zur Rechtskraft des Bescheides über die Höhe des Versorgungsbezuges Vorschüsse gezahlt werden. Die Vorschüsse dürfen nicht höher sein als ein Versorgungsbezug, dem ein gemäß § 15 mit 40 vH bemessener Versorgungsgenuß zugrunde liegt. In gleicher Höhe können Vorschüsse auf die Sonderzahlungen geleistet werden. § 38 ist anzuwenden.

(2) Die Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug und die Sonderzahlungen anzurechnen."

2. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) § 15d und die §§ 28 bis 40 sind anzuwenden."

3. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt  
1. für jede Halbwaise 24 vH,  
2. für jede Vollwaise 36 vH  
des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit  
des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand  
erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3  
ist anzuwenden."

4. § 24 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

5. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 15c Abs. 6 und 7  
haben der Empfänger eines gemäß § 15c Abs. 1 erhöhten Versor-  
gungsbezuges und der Empfänger einer Ergänzungszulage inner-  
halb der im Abs. 1 genannten Frist jede Änderung ihres Gesamt-  
einkommens zu melden."

6. § 42 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"§ 5 Abs. 3 ist anzuwenden."

7. § 45 Abs. 11 lautet:

"(11) § 15d und die §§ 27 bis 40 sind anzuwenden."

8. § 50 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Höhe des Unterhaltsbeitrages des überlebenden (frühe-  
ren) Ehegatten ist unter Anwendung der §§ 15 bis 15c und des  
§ 19 zu ermitteln. Dabei treten an die Stelle des Ruhegenusses  
des verstorbenen (ehemaligen) Beamten die Bemessungsgrundlage  
gemäß § 49 Abs. 2 und an die Stelle der Berechnungsgrundlage  
gemäß § 15b die der Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 zu-  
grunde liegende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG  
bis zum Sterbetag des (ehemaligen) Beamten aufgewertete Be-  
messungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung.  
§ 15d ist anzuwenden."

9. Dem § 50 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Unterhaltsbeitrag des Kindes des verstorbenen (ehemaligen) Beamten ist unter Anwendung des § 18 zu bemessen, wobei an die Stelle des Ruhegenusses die Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 tritt."

10. Nach § 64c werden folgende §§ 64d und 64e samt Überschriften eingefügt:

"Übergangsbestimmungen für den Versorgungsanspruch des Witwes und des früheren Ehemannes sowie für den Versorgungsanspruch der Witwe und der Waise ohne österreichische Staatsbürgerschaft

§ 64d. (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der Beamtin aufgelöst worden ist. Ist die Beamtin vor dem 1. August 1986 verstorben, so gebührt der Versorgungsgenuß nur auf Antrag. § 19 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) Der frühere Ehemann hat nur dann Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn seine Ehe mit der Beamtin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die Beamtin nach dem 30. Juni 1983 verstorben ist.

(3) Der Witwe und dem Kind eines vor dem 1. August 1986 verstorbenen Beamten, die infolge Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft am Sterbetag des Beamten keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß hatten, gebührt der Versorgungsgenuß nur auf Antrag. § 19 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für den Versorgungsgenuß, den Übergangsbeitrag, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag

§ 64e. (1) Wenn der Versorgungsanspruch vor dem 1. Jänner 1995 erworben worden ist, ist § 15 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden auf

1. den Versorgungsgenuß und den Unterhaltsbeitrag der Witwe und der früheren Ehefrau,
2. den Übergangsbeitrag der Witwe,
3. den Versorgungsgenuß und den Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes, die erwerbsunfähig und bedürftig sind,
4. das Versorgungsgeld der Ehefrau und der früheren Ehefrau,

5. das Versorgungsgeld des Ehemannes und des früheren Ehemannes, die erwerbsunfähig und bedürftig sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für den Versorgungsanspruch, der nach dem 31. Dezember 1994 gemäß § 21 Abs. 4 und 5 wieder auflebt,
2. für den Versorgungsgenuß, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1994 aufgrund anderer Bestimmungen als § 40 Abs. 2 bis 4 oder § 49 Abs. 2 neu zu bemessen sind.

In diesen Fällen sind die §§ 15 bis 15d und bei einem nach dem 31. Dezember 1993 neu angefallenen Unterhaltsbeitrag § 50 Abs. 4 in der ab 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei tritt bei Anwendung des § 15a, § 15b und § 50 Abs. 4 an die Stelle des Sterbetages des Beamten der Tag, mit dem der Versorgungsanspruch gemäß Z 1 wieder auflebt oder die Neubemessung gemäß Z 2 wirksam wird.

(3) Auf den Versorgungsgenuß, das Versorgungsgeld und den Unterhaltsbeitrag des Kindes, das darauf vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch erworben hat, ist § 18 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Der bestehende Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes sowie das bestehende Versorgungsgeld des (früheren) Ehemannes, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 gemäß §§ 15 bis 15c und § 50 Abs. 4 in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung neu zu bemessen. Dabei tritt bei Anwendung des § 15a, § 15b und § 50 Abs. 4 an die Stelle des Sterbetaages der Beamtin der 1. Jänner 1995. § 15d ist anzuwenden."

#### Artikel IV

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 12/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag von 10,25 VH dieser Nebengebühren zu entrichten. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBI. Nr. 53, zu vollstrecken."

2. § 3 Abs. 3 und 4 entfällt.
3. § 6 Abs. 2 und 3 entfällt. Der bisherige Abs. 4 des § 6 erhält die Absatzbezeichnung "(2)".
4. Im § 6a Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 6 Abs. 1 bis 3" die Zitierung "§ 6 Abs. 1".
5. Im § 9 Abs. 6 entfällt der Ausdruck "beziehungsweise Unterhaltsbeitrag".
6. § 9a lautet:  
"§ 9a. Auf Personen, denen für Dezember 1993 eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage zum Unterhaltsbeitrag gebührt, und auf ihre Hinterbliebenen sind § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."
7. Nach dem § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

"Verweisung auf andere Gesetze

- § 10a. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.  
(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel V

Das Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 17 Abs. 1 bis 7" die Zitierung "§ 17 Abs. 1 bis 13".

2. An die Stelle der §§ 8 und 9 treten folgende Bestimmungen:

"§ 8. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes des Landtages ist der Bezug gemäß § 5 Abs. 1 am Sterbetag.

(6) § 15c und § 15d der Pensionsordnung 1966 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 9. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 vH,
2. für jede Vollwaise 36 vH

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 9a. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 8 und § 9 ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 8 oder § 9 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 24 vH und für die Vollwaise 36 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt."

3. § 10 lautet:

"§ 10. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 sind anzuwenden:

1. § 11 lit. a, d und f mit der Maßgabe, daß auch die Anwartschaft des (ehemaligen) Funktionärs auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen erlischt;
  2. § 13, § 16, § 20 Abs. 1, 2 und 5, § 21 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 6, § 23, § 27, § 31 Abs. 2, §§ 33 bis 36, 38 und 39, § 40 Abs. 3, § 41, § 42 Abs. 1 und 2, § 43 und § 44 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten;
  3. §§ 49 bis 51 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Beamten des Ruhestandes der ehemalige Funktionär, an die Stelle der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Dienstentsagung das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten. Bezüge nach den Abschnitten I bis IV und nach dem Bezügegesetz, BGBL. Nr. 273/1972, gelten als Entgelt gemäß § 49 ASVG und die Zeiten gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bis c als Versicherungszeiten. Der Unterhaltsbeitrag gebührt nur auf Antrag und frühestens ab dem Tag, ab dem der Ruhebezug gebührt hätte."
4. Im § 20 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und die Abs. 2 und 3.
5. Nach § 20 werden folgende §§ 20a bis 20c eingefügt:  
"§ 20a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 entspricht.  
(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.  
(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des Überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes der Landesregierung ist der Bezug gemäß § 16 Abs. 2 am Sterbetag.

(6) § 15c und § 15d der Pensionsordnung 1966 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 20b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 vH,
2. für jede Vollwaise 36 vH

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 entspricht.

§ 20c. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 20a und § 20b ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 20a oder § 20b tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 24 vH und für die Vollwaise 36 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt."

6. § 21 lautet:

"§ 21. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 49 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 Zeiten gemäß § 17 Abs. 1 lit. a im dreifachen Ausmaß und die im § 17 Abs. 1 lit. b genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten."

7. Im § 26 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und die Abs. 2 und 3.

8. Nach § 26 werden folgende §§ 26a bis 26c eingefügt:

"§ 26a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Wittwersorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirkvorstehers entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des Überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirkvorsteher tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirkvorstehers ist der Bezug eines Bezirkvorstehers am Sterbetag.

(6) § 15d der Pensionsordnung 1966 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 26b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 vH,
2. für jede Vollwaise 36 vH

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirkvorstehers entspricht.

§ 26c. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 26a und § 26b ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 26a oder § 26b tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 24 vH und für die Vollwaise 36 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt."

9. § 27 lautet:

"§ 27. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 49 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 Zeiten gemäß § 24 Abs. 2 lit. a im dreifachen Ausmaß und die im § 24 Abs. 2 lit. b genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten."

10. Im § 29c Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 17 Abs. 1 bis 7" die Zitierung "§ 17 Abs. 1 bis 13".

11. An die Stelle der §§ 29d und 29e treten folgende Bestimmungen:  
"§ 29d. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorsteher-Stellvertreters ist der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters am Sterbetag.

(6) § 15c und § 15d der Pensionsordnung 1966 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 29e. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 vH,
2. für jede Vollwaise 36 vH

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters entspricht.

§ 29f. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 49 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 Zeiten gemäß § 29a Abs. 2 lit. a und b als Versicherungszeiten gelten."

12. Dem § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionssicherungsbeitrag in dem im § 28a der Pensionsordnung 1966 festgesetzten Hundertsatz zu entrichten."

13. § 41a lautet:

"§ 41a. Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 sind die Bezüge gemäß § 1 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 sowie die Funktionszulage gemäß § 1 Abs. 3 nach dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, im Dezember 1993 zu bemessen."

14. Nach § 41a wird folgender § 41b eingefügt:

"§ 41b. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese - soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

15. Nach § 43 werden folgende §§ 43a und 43b eingefügt:

"§ 43a. (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der (ehemaligen) Funktionärin aufgelöst worden ist. Ist die (ehemalige) Funktionärin vor dem 1. August 1986 verstorben, so gebührt der Versorgungsbezug nur auf Antrag. § 19 Abs. 2 dritter Satz der Pensionsordnung 1966 ist anzuwenden.

(2) Der frühere Ehemann hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe mit der (ehemaligen) Funktionärin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die (ehemalige) Funktionärin nach dem 30. Juni 1983 verstorben ist.

§ 43b. (1) Wenn der Versorgungsanspruch vor dem 1. Jänner 1995 erworben worden ist, sind § 8, § 20 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 und § 29d dieses Gesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden auf

1. den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag der Witwe und der früheren Ehefrau und
2. den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes, die erwerbsunfähig und bedürftig sind.

(2) Auf den Versorgungsanspruch, der nach dem 31. Dezember 1994 gemäß § 21 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 wieder auflebt, ist Abs. 1 nicht anzuwenden. In diesem Fall sind die §§ 8 und 9a, 20a und 20c, 26a und 26c oder 29d und 29f in der ab 1. Jänner 1995 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Anwendung des § 8 Abs. 5, § 20a Abs. 5, § 26a Abs. 5 oder § 29d Abs. 5 dieses Gesetzes und des § 15a der Pensionsordnung 1966 an die Stelle des Sterbetages des (ehemaligen) Funktionärs der Tag des Wiederauflebens des Versorgungsanspruches tritt.

(3) Auf den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag der Waise, die darauf vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch erworben hat, sind § 8, § 20 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 und § 29d dieses Gesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Der bestehende Versorgungsbezug oder Unterhaltsbeitrag des Witwers und des früheren Ehemannes, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 gemäß §§ 8 und 9a, 20a und 20c, 26a und 26c oder 29d und 29f dieses Gesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung neu zu bemessen. Dabei sind § 8 Abs. 5, § 20a Abs. 5, § 26a Abs. 5 und § 29d Abs. 5 dieses Gesetzes sowie § 15a und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Sterbetages der (ehemaligen) Funktionärin der 1. Jänner 1995 tritt.

### Artikel VI

Für die Zeit vom 1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1993 beträgt das Gehalt gemäß Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 im Schema II L, Verwendungsgruppe LK,

in der Gehalts-

stufe	Schilling
1	15770
2	16510
3	17250
4	17990
5	18730
6	19470
7	20210
8	20950
9	21690
10	22430
11	23170
12	23910
13	24650.

### Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 7 mit 1. September 1993,
2. Art. VI mit 1. Oktober 1993,
3. Art. I Z 1 bis 6, 8 und 9, Art. II, IV und Art. V Z 1, 3, 6, 9, 10, 13 und 14 mit 1. Jänner 1994,
4. Art. III und Art. V Z 2, 4, 5, 7, 8, 11, 12 und 15 mit 1. Jänner 1995

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 1993
  - a) Art. II bis V des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 7/1979,
  - b) Art. II und III des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 32/1988,
  - c) Art. V Abs. 5 des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 54/1990,
  - d) Art. VI des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 27/1991,
2. mit Ablauf des 31. Dezember 1994
  - a) Art. II und III des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 34/1986,
  - b) Art. III des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 33/1988.

### Erläuterungen

#### Problem:

- a) Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1993. Für die Zeit ab 1. Jänner 1994 ist eine Neuregelung erforderlich.
- b) Der Beamte hat derzeit einen Pensionsbeitrag von 10 vH derjenigen Bezüge zu entrichten, die für den Ruhebezug anrechenbar sind. Hingegen beträgt der Dienstnehmerbeitrag in der gesetzlichen Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 10,25 vH der Beitragsgrundlage.
- c) Es wird immer schwieriger, die in den Kindertagesheimen für Kindergartenrinnen vorgesehenen Dienstposten zu besetzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Zahl dieser Dienstposten infolge der Eröffnung neuer Kindertagesheime ständig steigt.
- d) Aufgrund der Verfassungsbestimmung des Art. XV des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 334/1993 sind im Beamtenpensionsrecht die Erhöhungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge so zu regeln, daß sie der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit sind Pensionssicherungsbeiträge festzusetzen. Weiters ist ab 1. Jänner 1995 bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des überlebenden Ehegatten dessen sonstiges Einkommen in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche und Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrunde zu legen ist.
- e) Die Altersversorgung eines Beamten, der während des Ruhestandes wegen einer strafgerichtlichen oder disziplinären Verurteilung entlassen wird, wird nach völlig anderen Kriterien bemessen als die eines Beamten, dessen Dienstverhältnis während des Dienststandes aus den gleichen Gründen aufgelöst wird.

#### Ziel:

- a) Anhebung der Bezüge der Beamten der Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Geldwertentwicklung. Diese Erhöhung soll sich jedoch nicht auf die Geldleistungen nach dem Wiener Bezügegesetz auswirken.

- b) Angleichung des Pensionsbeitrages an die Höhe des Dienstnehmerbeitrages in der gesetzlichen Pensionsversicherung.
- c) Schaffung zusätzlicher finanzieller Anreize für Kindergärtnerinnen, in den Dienst der Gemeinde Wien zu treten.
- d) Anpassung des Pensionsrechtes der Wiener Gemeindebeamten an die verfassungsgesetzlichen Vorgaben und Schaffung gleichartiger Regelungen für den Geltungsbereich des Wiener Bezügegesetzes.
- e) Vereinheitlichung der Grundsätze für die Bemessung der Pension eines entlassenen Beamten.

Lösung:

- a) Entsprechend einem am 26. November 1993 abgeschlossenen Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1994 um 2,55 vH angehoben werden. Von der Erhöhung sollen jedoch die Bezüge und Pensionen nach dem Wiener Bezügegesetz ausgenommen werden. Das Karenzurlaubsgeld für die Beamtinnen und Beamten soll wie in der Arbeitslosenversicherung einheitlich um 132 S monatlich erhöht werden.
- b) Mit 1. Jänner 1994 soll der Pensionsbeitrag, den die Beamten des Dienststandes zu entrichten haben, von 10 vH auf 10,25 vH erhöht werden.
- c) Die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe LK, in welche die Kindergärtnerinnen eingereiht sind, sollen rückwirkend mit 1. Oktober 1993 in den Gehaltsstufen 1 bis 13 erhöht werden. Der Prozentsatz der Erhöhung steigt bis zu 8,1 % in der Gehaltsstufe 6 an und fällt dann in den höheren Gehaltsstufen wieder ab.
- d) In der Pensionsordnung 1966 soll eine Regelung über den Pensionssicherungsbeitrag getroffen werden. Mit 1. Jänner 1995 sollen neue Bestimmungen über die Bemessung der Hinterbliebenenpensionen in Kraft treten. Diese Regelungen stimmen in den Grundzügen mit den entsprechenden Vorschriften im ASVG überein. Gleichartige Regelungen sind auch für den Geltungsbereich des Wiener Bezügegesetzes vorgesehen.
- e) Der Unterhaltsbeitrag eines entlassenen Beamten des Ruhestandes soll künftig in der Höhe der ASVG-Pension gebühren.

Der Gesetzentwurf sieht weiters eine Reihe von Änderungen von geringerer Bedeutung vor, bei denen es sich teilweise um bloß formale Adaptierungen handelt.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

- a, b) Die jährlichen Mehrkosten der Anhebung der Bezüge werden (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren, der Pensionen und der Bezüge der Vertragsbediensteten) nach Abzug der Mehreinnahmen durch die erhöhten Pensionsbeiträge und durch die Pensionssicherungsbeiträge für das Jahr 1994 etwa 910 Millionen Schilling betragen. Davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 205 Millionen Schilling.
- c) Die jährlichen Mehrausgaben für die höheren Gehälter der Kindergartennerinnen (einschließlich der Vertragsbediensteten) belaufen sich auf der Lohnbasis 1993 auf rund 33,5 Millionen Schilling.
- d, e) Seriöse Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen der neuen Bemessungsregeln bei den Witwen- und Witwepensionen sind nicht möglich. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen beim Unterhaltsbeitrag können vernachlässigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 2 BO 1967):

Diese Bestimmungen dienen der Anpassung der Besoldungsordnung 1967 an die neuen Pflegegeldgesetze und das Heeresgebührengesetz 1992.

Zu Art. I Z 3 (§ 6a Abs. 1 BO 1967):

Derzeit hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag von 10 vH des Gehaltes, der ruhegenüffähigen Zulagen und der entsprechenden Teile der Sonderzahlungen zu entrichten. Dieser Hundertsatz soll mit 1. Jänner 1994 auf 10,25 erhöht werden. Er entspricht dann prozentuell dem Dienstnehmerbeitrag in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Zu Art. I Z 4 (§ 21 Abs. 2a BO 1967):

Wie in der Arbeitslosenversicherung soll auch bei den Beamtinnen und Beamten das Karenzurlaubsgeld mit 1. Jänner 1994 einheitlich um 132 S monatlich erhöht werden.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 17 Abs. 5 und § 25a BO 1967):

Bezüglich der Höhe der Chargenzulagen der Leitenden Lehrassistenten, Leitenden Oberassistenten, Oberinnen (Pflegevorsteher) und Schuloberinnen (Lehrvorsteher) sind vier Zulagenstufen vorgesehen. Die Einreihung der einzelnen Bediensteten in eine dieser Zulagenstufen erfolgt derzeit nach dem Grad der mit der Funktion verbundenen Verantwortung durch das Gesetz (Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967). Da dieser Katalog häufig Änderungen unterliegt, soll die Einordnung in die vier Zulagenstufen in Zukunft durch Verordnung erfolgen.

Zu Art. I Z 7 (§ 26 lit. b BO 1967):

Derzeit gebührt dem Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Anlehnung an bundesgesetzliche Vorschriften eine Dienstzulage in der Höhe der halben Leiterzulage. Nunmehr sieht das Gehaltsgesetz 1956 eine solche Dienstzulage auch für Lehrer vor, die zur Unterstützung des Leiters an Schulen mit mindestens zwölf Klassen bestimmt sind. Da die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik der Stadt Wien 16 Klassen aufweist, soll die bestehende Regelung der Besoldungsordnung 1967 entsprechend erweitert werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 32c Abs. 2 BO 1967):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Besoldungsordnung 1967 verweist, in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Dezember 1993 verlegt werden.

Zu Art. I Z 9 (Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1967):

Die Anlage 2 enthält die ab 1. Jänner 1994 geltenden Gehaltsansätze. Die Anlage 3 hat die ab 1. Jänner 1994 geltenden Ansätze der ruhegenübfähigen Dienstzulagen zum Inhalt.

Zu Art. II Z 1 bis 4 (§ 12, § 17 Abs. 11, § 21 Abs. 6 und § 22 PO 1966):

Bei diesen Änderungen handelt es sich nur um formale Adaptierungen.

Zu Art. II Z 5 und 6 (§ 26 Abs. 2 und § 28a PO 1966):

Aufgrund der Verfassungsbestimmung des Art. XV Z 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 334/1993 sind ab 1. Juli 1993 im Beamtenpensionsrecht die Erhöhungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge so zu regeln, daß sie der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gleichwertig sind. Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit sind Pensionssicherungsbeiträge festzusetzen.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung soll künftig bei Erhöhungen der Beamtenpensionen einerseits und der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung andererseits die jeweilige prozentuelle Erhöhung gegenüber dem Jahr 1993 festgestellt werden. Übersteigt der Prozentsatz bei den Beamtenpensionen den der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung, so soll das Mehr gemäß § 28a durch den Pensionssicherungsbeitrag abgeschöpft werden.

Für das Jahr 1994 ergibt sich aufgrund einer Erhöhung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung um 2,5 % und der Beamtenbezüge um 2,55 % ein Pensionssicherungsbeitrag von 0,05 %.

Die Änderung des § 26 Abs. 2 ist erforderlich, damit Beamtenpensionisten, denen durch die Ergänzungszulage eine Mindestpension gewährleistet wird, nicht schlechtergestellt werden als Pensionisten mit einer Ausgleichszulage nach dem ASVG.

Zu Art. II Z 7 bis 9 (§ 45 Abs. 7 und 8 und § 46 Abs. 3 PO 1966):

Durch die Einführung des Pensionssicherungsbeitrages müssen einige Bestimmungen über das Versorgungsgeld adaptiert werden.

Zu Art. II Z 10 und 11 (§ 49 und § 50 PO 1966):

Nach der bestehenden Rechtslage wird für einen Beamten des Dienststandes, dessen Dienstverhältnis durch eine gerichtliche Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder eine disziplinäre Entlassung aufgelöst wird, ein Überweisungsbeitrag gemäß § 311 ASVG an den gesetzlichen Pensionsversicherungsträger geleistet. Der ehemalige Beamte des Dienststandes erhält somit künftig eine Pension nach dem ASVG. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten des Ruhestandes aus den gleichen Gründen aufgelöst, so ist ein Überweisungsbeitrag im ASVG nicht vorgesehen. Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes gebührt gemäß § 49 derzeit ein Unterhaltsbeitrag von 75 % der Beamtenpension. Nach Tilgung der Strafe erhöht sich der Unterhaltsbeitrag auf die volle Beamtenpension.

Der neue § 49 sieht eine Angleichung der Regelungen insofern vor, als auch der Unterhaltsbeitrag des ehemaligen Beamten des Ruhestandes nur mehr in der Höhe einer ASVG-Pension zustehen soll. § 50 enthält eine entsprechende Regelung für die Hinterbliebenen eines im Ruhestand entlassenen Beamten. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen, die ihren Anspruch auf Versorgungsbezug durch eine gerichtliche Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verloren haben.

Zu Art. II Z 12 und 13 (§ 52 Abs. 2 und 5 PO 1966):

Gemäß § 52 kann Angehörigen, die keinen Anspruch auf Versorgungsgeld, und Hinterbliebenen, die keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben, auf die Dauer der Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Personen, mit denen der verstorbene Beamte im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und die von ihm erhalten wurden (z.B. Eltern, Lebensgefährte). Wird eine Zuwendung gewährt, so ist ihre Höhe davon abhängig, ob es sich um einen Angehörigen, einen Hinterbliebenen oder eine sonstige Person handelt. Künftig soll die Zuwendung generell die Differenz zwischen allfälligen Einkünften der betreffenden Person und der sich aus § 26 ergebenden Mindestpension betragen.

Zu Art. II Z 14 (§ 56 Abs. 3 PO 1966):

Der Beamte hat für angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten, für die kein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geleistet wird, einen besonderen Pensionsbeitrag von derzeit 10 vH der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Dieser Hundertsatz soll ebenfalls auf 10,25 erhöht werden.

Zu Art. II Z 15 (§ 59 PO 1966):

Dieser Übergangsbestimmung kommt in der Praxis keine Bedeutung mehr zu. Sie soll daher entfallen.

Zu Art. II Z 16 (§§ 64a bis 64c PO 1966) und Art. VII Abs. 2 Z 1:

Durch § 64a und § 64b Abs. 1 sollen Übergangsbestimmungen zur 5., 8. und 10. Novelle zur Pensionsordnung 1966 in das Gesetz selbst aufgenommen werden. Durch § 64b Abs. 2 wird sichergestellt, daß ein Beamter, der vor dem 1. Jänner 1994 pragmatisiert worden ist, weiterhin einen besonderen Pensionsbeitrag von 10 vH der Bemessungsgrundlage zu entrichten hat, auch wenn das Verfahren über die Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten erst nach dem 1. Jänner 1994 rechtskräftig abgeschlossen wird. § 64c wahrt Beziehern eines Unterhaltsbeitrages oder einer Zuwendung ihren Anspruch in der bisherigen Höhe.

Zu Art. II Z 17 (§ 65 Abs. 2 PO 1966):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Pensionsordnung 1966 verweist, in der am 1. Jänner bzw. 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Aufgrund der Änderung soll als Stichtag der 1. Dezember 1993 gelten.

Zu Art. III Z 1 (§§ 15 bis 15d PO 1966):

Aufgrund der Verfassungsbestimmung des Art. XV Z 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 334/1993 ist ab 1. Jänner 1995 bei der Bemessung von Versorgungsbezügen des Überlebenden Ehegatten dessen sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Soweit es sich bei dieser Bemessung nicht um eine Erhöhung von Versorgungsbezügen auf eine Mindestversorgungsleistung handelt, ist dieses Einkommen nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als es für Ansprüche oder Anwartschaften aus der Altersversorgung zugrunde zu legen ist.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung und in Anlehnung an die ab 1. Jänner 1995 in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Vorschriften soll die Höhe der ab 1. Jänner 1995 neu anfallenden Witwenpensionen und grundsätzlich aller Witwerpensionen nach dem Lebensstandardprinzip gestaltet werden. Derzeit betragen die Witwenpension 60 vH und die Witwerpension 40 vH des Ruhegenusses des/der Verstorbenen, wobei das sonstige Einkommen des Hinterbliebenen unbeachtlich ist. Eine Ausnahme besteht bezüglich des Witwers, der erwerbsunfähig und bedürftig ist, da der Versorgungsgenuß in diesem Fall mit 60 vH der Pension der verstorbenen Beamten bemessen wird. Künftig ist der Hundertsatz gemäß § 15 nach folgender Formel zu berechnen:

76 - 24 x Berechnungsgrundlage der Witwe/des Witwers  
Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

Der Hundertsatz darf jedoch nicht niedriger als 40 und nicht höher als 60 sein.

Bei einem Unterschied zwischen den Berechnungsgrundlagen der Ehepartner von 50 % und mehr beträgt der Versorgungsgenuß  
a) des überlebenden Ehegatten mit der niedrigeren Berechnungsgrundlage 60 vH des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten,  
b) des überlebenden Ehegatten mit der höheren Berechnungsgrundlage 40 vH des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten.

Beträgt der Unterschied weniger als 50 %, so bewegen sich die Hundertsätze nach der oben dargestellten Formel zwischen 40 und 60. Bei gleichen Berechnungsgrundlagen beträgt der Hundertsatz 52.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 ist der nach § 15 der Pensionsordnung 1966 berechnete Hundertsatz auch für die Höhe der Versorgungsgenußzulage der Witwe oder des Witwers entscheidend.

§ 15a regelt die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten. Bezieht die Witwe/der Witwer am Sterbetag des Beamten bereits eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gilt die valorisierte Bemessungsgrundlage für diese Pension gemäß § 15a Abs. 1 als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten.

Ist die Witwe/der Witwer am Sterbetag des Beamten noch berufstätig und in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert, so ist die zu diesem Zeitpunkt nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ermittelte Bemessungsgrundlage gemäß § 15a Abs. 2 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Gleiches gilt für den überlebenden Ehegatten, der aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ausgeschieden ist und dem am Sterbetag des Beamten beispielsweise deswegen keine Alterspension gebührt, weil er das erforderliche Lebensalter noch nicht aufweist.

Durch § 15a Abs. 3 und 4 wird die Berechnungsgrundlage für die Fälle geregelt, daß der überlebende Ehegatte ebenfalls Beamter der Gemeinde Wien ist.

Hat der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Eigenpension nach einem anderen System der Altersversorgung (z.B. nach den Pensionsvorschriften für Bundesbeamte, für Beamte der Österreichischen Bundesbahnen oder für unkündbare Arbeitnehmer der Sozialversicherungsträger), dann ist seine Berechnungsgrundlage gemäß § 15a Abs. 5 nach den jeweiligen, für diese Altersversorgung geltenden Rechtsvorschriften oder Vertragsbestimmungen zu ermitteln. Nach dem Sozialversicherungsrecht sind hiebei nur Pensionsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften und jenen Einrichtungen zu berücksichtigen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Eine solche Einschränkung ist jedoch im Beamtenpensionsrecht wegen der oben wiedergegebenen Verfassungsbestimmung (Art. XV Z 2 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 334/1993) nicht zulässig. Allerdings werden durch § 15a Abs. 5 nur Anwartschaften und Ansprüche erfaßt, bei denen die Höhe der Altersversorgung von der Höhe des Einkommens oder Teilen des Einkommens abhängig ist. Hingegen bleiben Altersversorgungen außer Betracht, bei denen die Höhe der Pension in erster Linie von der Höhe der geleisteten Prämien abhängig ist.

Die Höhe der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, nach dem der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß gebührt, ist im § 15b geregelt.

Ergibt sich nach den §§ 15 bis 15b ein Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß, der niedriger als 60 vH des Ruhegenusses ist, und beträgt das Gesamteinkommen des Überlebenden Ehegatten nicht mindestens 16.000 S monatlich, so soll wie in der gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 15c der Hundertsatz solange erhöht werden, bis entweder ein Hundertsatz von 60 oder der Betrag von 16.000 S erreicht wird. Der Betrag von 16.000 S ändert sich im selben Verhältnis, in dem sich die Beamtengehälter nach dem 1. Jänner 1995 ändern.

Im Gegensatz zu dem gemäß §§ 15 bis 15b ermittelten Hundertsatz können nachträgliche Erhöhungen oder Abfälle im Gesamteinkommen des Überlebenden Ehegatten dazu führen, daß der sich aus § 15c ergebende Hundertsatz neu festzusetzen ist.

Da nach der Neuregelung die Höhe des Versorgungsbezuges der Witwe und des Witwers vom sonstigen Einkommen des Hinterbliebenen abhängig ist, wird das Ermittlungsverfahren in bezug auf die Pensionshöhe in zahlreichen Fällen länger dauern als bisher. § 15d sieht für diese Fälle die Zahlung von Vorschüssen vor.

Zu Art. III Z 2 (§ 16 Abs. 2 PO 1966):

Da der Übergangsbeitrag für die schwangere Witwe in der Höhe des Versorgungsbezuges gebührt, soll auch die Vorschußregelung des § 15d anwendbar erklärt werden.

Zu Art. III Z 3 (§ 18 Abs. 1 PO 1966):

Derzeit beträgt der Waisenversorgungsgenuß für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten. Mit 1. Jänner 1995 sollen die in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden höheren Prozentsätze in das Beamtenpensionsrecht übernommen werden.

Zu Art. III Z 4 bis 9 (§ 24 Abs. 4, § 37 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 11 und § 50 Abs. 4 und 5 PO 1966):

Diese Bestimmungen dienen der Anpassung an die geänderten Regelungen über die Höhe der Hinterbliebenenpension.

Zu Art. III Z 10 (§§ 64d und 64e PO 1966) und Art. VII Abs. 2

Z 2 lit. a:

Durch § 64d sollen Übergangsbestimmungen zur 7. Pensionsordnungs-Novelle, LGBL. für Wien Nr. 34/1986, in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Gemäß § 64e bleiben die vor dem 1. Jänner 1995 entstandenen Pensionsansprüche der Witwen, früheren Ehefrauen, Waisen sowie der erwerbsunfähigen und bedürftigen Witwer und früheren Ehemänner von der Neuregelung grundsätzlich unberührt. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsgenuß ab dem 1. Jänner 1995 neu zu bemessen ist (z.B. bei Wiederaufleben eines durch Verehelichung der Witwe erloschenen Versorgungsgenusses). Auf bestehende Versorgungsbezüge der Witwer und früheren Ehemänner, die derzeit mit 40 vH des Ruhebezuges der verstorbenen Beamtin gebühren, sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 die neuen Bestimmungen anzuwenden.

Zu Art. IV Z 1 (§ 2 Abs. 2 RVZG 1966):

Mit 1. Jänner 1994 soll auch der Pensionsbeitrag, den der Beamte von den für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten hat, von 10 vH auf 10,25 vH dieser Nebengebühren angehoben werden.

Zu Art. IV Z 2 bis 5 (§ 3 Abs. 3 und 4, § 6, § 6a Abs. 2 und § 9 Abs. 6 RVZG 1966):

Die §§ 49 und 50 der Pensionsordnung 1966 in der Fassung des Art. II Z 10 und 11 sehen vor, daß der Unterhaltsbeitrag des ehemaligen Beamten des Ruhestandes und seiner Hinterbliebenen künftig in der Höhe einer ASVG-Pension gebühren soll. Die für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren gehören zum Entgelt im Sinne des § 49 ASVG. Da sie somit bei der Bemessung der ASVG-Pension zu berücksichtigen sind, können die Regelungen über die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage zum Unterhaltsbeitrag entfallen.

Zu Art. IV Z 6 (§ 9a RVZG 1966):

Diese Wahrungsbestimmung gilt für bestehende Unterhaltsbezüge und korrespondiert mit § 64c der Pensionsordnung 1966 (Art. II Z 16).

Zu Art. IV Z 7 (§ 10a RVZG 1966):

Wie schon in den anderen Dienstrechtsgesetzen soll klargestellt werden, daß bei Verweisungen im Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 auf andere Wiener Landesgesetze diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Bei Verweisungen auf Bundesgesetze soll die am 1. Dezember 1993 geltende Fassung entscheidend sein.

Zu Art. V Z 1 und 10 (§ 7 Abs. 2 und § 29c Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes):

Diese Bestimmungen dienen der Anpassung an den geänderten § 17 der Pensionsordnung 1966.

Zu Art. V Z 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 (§§ 8 bis 9a, §§ 20 bis 20c, §§ 26 bis 26c und §§ 29d bis 29e des Wiener Bezügegesetzes):

Durch diese Bestimmungen sollen die Neuregelungen über die Höhe der Hinterbliebenenpensionen in das Wiener Bezügegesetz übernommen werden. Dies gilt für die Bemessung der Versorgungsbezüge nach Mitgliedern des Landtages (§§ 8 bis 9a), Mitgliedern der Landesregierung (§§ 20 bis 20c), Bezirksvorstehern (§§ 26 bis 26c) und Bezirksvorsteher-Stellvertretern (§§ 29d bis 29e). Auf die Erläuterungen zu Art. III Z 1 wird verwiesen.

Zu Art. V Z 3, 6, 9 und 11 (§ 10, § 21, § 27 und § 29f des Wiener Bezügegesetzes):

Schon derzeit sind zahlreiche Vorschriften der Pensionsordnung 1966 auf die nach dem Wiener Bezügegesetz Anspruchsberechtigten sinngemäß anzuwenden. Die einschlägigen Regelungen des Wiener Bezügegesetzes sollen neu gefaßt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 über den Unterhaltsbeitrag anwendbar erklärt werden.

Zu Art. V Z 12 und 13 (§ 32 Abs. 5 und § 41a des Wiener Bezügegesetzes):

Gemäß § 41a sollen die Bezüge der Funktionäre und die Funktionszulage der Landtagsabgeordneten, deren Höhe vom Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, abhängig ist, am 1. Jänner 1994 nicht erhöht werden. Wenn diese Bezüge unverändert bleiben, dann tritt auch bei den übrigen Geldleistungen nach dem

Wiener Bezügegesetz, die in einer bestimmten Relation zu den Bezügen stehen (z.B. Amtszulagen der Landtagspräsidenten, Gemeinderatsvorsitzenden und Klubobmänner, Auslagenersätze, Ruhe- und Versorgungsbezüge), keine Erhöhung ein.

Abgesehen von der Sonderregelung des § 41a werden die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Wiener Bezügegesetz im selben prozentuellen Ausmaß valorisiert wie die Beamtenpensionen. Um künftig die Gleichwertigkeit dieser Erhöhungen im Vergleich zu den Pensionsanpassungen in der gesetzlichen Sozialversicherung zu erreichen, sieht § 32 Abs. 5 ab 1. Jänner 1995 Pensionssicherungsbeiträge im selben Prozentausmaß wie bei den Beamtenpensionen vor.

Zu Art. V Z 14 (§ 41b des Wiener Bezügegesetzes):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, in welcher Fassung andere Gesetze, auf die das Wiener Bezügegesetz verweist, anzuwenden sind.

Zu Art. V Z 15 (§§ 43a und 43b des Wiener Bezügegesetzes) und Art. VII Abs. 2 Z 2 lit. b:

Durch § 43a soll eine Übergangsbestimmung zur Wiener Bezügegesetz-Novelle LGB1. für Wien Nr. 33/1988 in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

§ 43b enthält Wahrungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Höhe der Hinterbliebenenpensionen. Auf die Erläuterungen zu § 64e der Pensionsordnung 1966 (Art. III Z 10) wird verwiesen.

Zu Art. VI:

Die Erhöhung der Gehälter der Kindergärtnerinnen in den Gehaltsstufen 1 bis 13 der Verwendungsgruppe LK soll mit 1. Oktober 1993 wirksam werden. Art. VI legt die neuen Beträge für die Zeit bis zur allgemeinen Bezugserhöhung mit 1. Jänner 1994 fest.

## Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Neuregelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsangaben beinhalten.

alt

neu

### Besoldungsordnung 1967

#### Art. I z. 1 und 2:

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, ..... in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,

2. .....
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebühren- gesetz 1985, BGBl. Nr. 87,

4. .....

### Besoldungsordnung 1967

§ 5. (2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, ..... in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (z.B. Pflegegeld),

2. .....
3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostengeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,

4. .....

alt

Art. I Z 3:

§ 6a. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit ab 1. Jänner 1990 10 VH der Bezessungsgrundlage. .....

Art. I Z 6:

§ 25a. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K geführt eine Chargenzulage: Lehrassistenten, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Leitende Lehrassistenten, Leitende Oberassistenten, Oberhebammen, Oberinnen (Pflegevorsteher), Oberschwestern (Oberpfleger), Schuloberinnen (Lehrvorsteher), Stationsassistenten, Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspfleger).

(2) Die Höhe der Dienstzulagen ist in der Anlage 3 festgesetzt. § 24 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

neu

§ 6a. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 10,25 VH der Bezessungsgrundlage. .....

§ 25a. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K geführt eine Chargenzulage:

1. Lehrassistenten, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Oberassistenten, Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpfleger), stationsassistenten, stationshebammen, stationsschwestern (stationspfleger),
2. Leitenden Lehrassistenten, Leitenden Oberassistenten, Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen (Lehrvorsteher).

(2) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagengruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadt senat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.

(3) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 geführt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so ist § 18 anzuwenden.

alt

neu

Art. I Z 7:

§ 26.

- b) Dienstzulage für den Abteilungsvorstand an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen:

Dem Beamten, der als Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen verwendet wird, geführt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im halben Ausmaß der Leiterzulage gemäß Lit. a, die ihm zukäme, wenn er Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen wäre.

- § 26.  
b) Dienstzulagen für Lehrer an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Dem Lehrer, der als Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik verwendet wird, geführt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt 50 von der Leiterzulage gemäß Lit. a, die ihm zukäme, wenn er Leiter der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wäre. Gleichermaßen gilt für den Lehrer, der zur Unterstützung des Leiters der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bestellt worden ist.

Art. I Z 8:

§ 32c. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

§ 32c. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

Pensionsordnung 1966

Art. II Z 1:

§ 12. Inwieweit dem Beamten zum Ruhegenuß eine Ruhegenüßzulage geführt, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Pensionsordnung 1966

§ 12. Inwieweit dem Beamten zum Ruhegenuß eine Ruhegenüßzulage geführt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgesetz 1966 (RVZG 1966), IGBI. für Wien

alt

neu

Nr. 22/1968, geregelt. Die Ruhegenüfzulage ist Bestandteil des Ruhebezuges.

Art. II Z 2:

§ 17. (11) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. ....
2. ....
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgesetz 1985, BGBl. Nr. 87,
4. ....

§ 17. (11) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. ....
2. ....
3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostengeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebühren gesetz 1992, BGBl. Nr. 422,
4. ....

Art. II Z 4:

§ 22. Inwieweit dem Hinterbliebenen zum Versorgungsgenuss eine Versorgungsgenüfzulage gebührt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgenüfzulagegesetz 1966 (RVZG 1966) geregelt. Die Versorgungsgenüfzulage ist Bestandteil des Versorgungsbezuges.

§ 22. Inwieweit dem Hinterbliebenen zum Versorgungsgenuss eine Versorgungsgenüfzulage gebührt, wird durch das Ruhe- und Versorgungsgenüfzulagegesetz 1966 (RVZG 1966) geregelt. Die Versorgungsgenüfzulage ist Bestandteil des Versorgungsbezuges.

elt

neu

Art. II z 5:

- § 26. (2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus  
a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,  
b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) des Anspruchsberechtigten und  
c) den Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

Art. II z 7 und 8:

- § 45. (7) Hat der Beamte des Dienststandes, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskuratoris längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Besteitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des um den Bezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängeigewerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

- § 26. (2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus  
a) dem um den Pensionssicherungsbeitrag verminderter Ruhe- oder Versorgungsbezug, wobei die Ergänzungszulage außer acht zu lassen ist,  
b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) des Anspruchsberechtigten und  
c) den Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

- § 45. (7) Hat der Beamte des Dienststandes, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskuratoris längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Besteitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des um den Pensionssicherungsbeitrag verminderten Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgangigewerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

alt

neu

(8) Dem zurückgekehrten Beamten des Dienststandes  
geführt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm geführt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag geführt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten des Dienststandes  
geführt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm geführt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen und die Pensionssicherungsbeiträge sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag geführt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

Art. II Z 9:

§ 46. (3) Dem zurückgekehrten Beamten des Ruhestandes  
geführt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

§ 46. (3) Dem zurückgekehrten Beamten des Ruhestandes  
geführt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen und die Pensionssicherungsbeiträge sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

alt

Art. II Z 10:

§ 49. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, gebürt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v.H. des Ruhegenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ist auf Antrag von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an, wird aber der Antrag später gestellt, von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an, auf den Betrag des Ruhegenusses zu erhöhen, auf den der ehemalige Beamte des Ruhestandes Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinären Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 sind sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 11:

§ 50. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebürt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgemuses, auf den

neu

§ 49. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, gebürt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag.

(2) Benennungsgrundlage für den Unterhaltsbeitrag ist die erste monatliche Pension, die dem Beamten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, gebürt hätte, wenn er sein Dienstverhältnis mit dem letzten Tag des Dienststandes durch Dienstentlassung aufgelöst hätte und der Versicherungsfall am darauffolgenden Tag eingetreten wäre. Die Benennungsgrundlage ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich seither und künftig bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V geändert hat bzw. ändert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag gebürt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes in der Höhe der Benennungsgrundlage.

§ 50. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebürt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, wenn und solange er ohne Verurteilung des

Alt

der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v.H..

- (2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v.H. des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.
- (3) Der Unterhaltsbeitrag ist auf Antrag von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an, wird aber der Antrag später gestellt, von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an, auf den Betrag des Versorgungsgenusses zu erhöhen, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.
- (4) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag drei Monaten nach dem Tod des ehemaligen Beamten gestellt wird, mit dem auf den sterbtag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

neu

Beamten Anspruch auf Versorgungsgenuss gehabt hätte.

- (2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, solange er ohne diese Verurteilung Anspruch auf Versorgungsgenuss gehabt hätte.
- (3) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des ehemaligen Beamten gestellt wird, mit dem auf den sterbtag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.
- (4) Der Unterhaltsbeitrag ist unter Anwendung des § 15 Abs. 1, § 18 oder § 19 zu bemessen, wobei an die Stelle des Ruhegenusses die Benutzungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 tritt.

alt

neu

Art. II Z. 12:

§ 52. (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt die Differenz zwischen von den Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) der betreffenden Person a) bei dem Angehörigen auf das Versorgungsgeld, auf das er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 46, Anspruch hätte, b) bei dem Hinterbliebenen auf den Versorgungsbezug, auf den er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 14, 17 oder 19 allenfalls in Verbindung mit §§ 26 und 27 Anspruch hätte,

c) bei einer sonstigen Person auf den niedrigsten Betrag, der nach § 26 Abs. 5 für den überlebenden Ehegatten festgesetzt ist.

Art. II Z. 13:

§ 52. (5) Hat der Hinterbliebene Anspruch auf Abfertigung, so ruht in der Zeit, der die Abfertigung mit Rücksicht auf ihre Benessungsgrundlage entspricht, die laufende Zuwendung.

(6) Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung, die das Erlöschen eines Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, mindert sich das Ausmaß der Zuwendung um 25 v.H. des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages. Die Zuwendung ist auf Antrag von dem der Tilgung der Ver-

§ 52. (2) Die Zuwendung beträgt die Differenz zwischen den Einkünften (§ 17 Abs. 11 bis 13) der betreffenden Person und dem genäß § 26 Abs. 5 festgesetzten Mindest-  
satz. Dabei ist eine Person, die weder Angehöriger noch Hinterbliebener ist, wie ein überlebender Ehegatte zu behandeln. § 26 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 52. (5) Die §§ 27 und 28, § 29 und die §§ 31 bis 39 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses, des Versorgungsbezuges und der Ergänzungszulage die Zuwendung tritt.

alt

urteilung folgenden Monatsersten an, wird aber der Antrag später gestellt, von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an, auf den sich aus Abs. 2 ergebenden Betrag zu erhöhen.

(7) § 21 Abs. 1 Z 1 und die §§ 27 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden

Art. II Z 14:

§ 56. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung ge führt hat, einschließlich der ruhegenüffähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 10 VH der Bemessungs grundlage.

Art. II Z 15:

Weitergeltung bisheriger pensions rechtlicher Vorschriften

- § 59. (1) Folgende pensionsrechtliche Vorschriften bleiben weiter in Kraft:
1. Die im Abschnitt VIII der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung enthaltenen

neu

§ 56. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung ge führt hat, einschließlich der ruhegenüffähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 10,25 VH der Bemessungs grundlage.

alt

pensionsrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß statt der Begünstigungen nach §§ 44 und 46 dieser Dienstordnung §§ 9, 10, 20 und 62 dieses Gesetzes in Betracht kommen.

2. Abschnitt III § 1 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3, §§ 2 bis 7 des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Februar 1950, Pr.Z. 130, Beilage 4 des Gesetzes vom 22. September 1951, IGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien.

(2) Unter "Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung" im Sinne dieser und der folgenden Bestimmungen ist Artikel I des Gesetzes vom 22. September 1951, IGBL. für Wien Nr. 34, Beilage 1 bis 6, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, IGBL. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, IGBL. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, IGBL. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, IGBL. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, IGBL. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, IGBL. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, IGBL. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, IGBL. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, IGBL. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, IGBL. für Wien Nr. 9, und vom 20. Mai 1966, IGBL. für Wien Nr. 18, zu verstehen.

neu

alt

Art. II z 16:

Art. II des Gesetzes IGBI. für Wien Nr. 7/1979:

Weist ein Beamter, der am 1. Jänner 1979 dem Dienststand angehört, im bestehenden Dienstverhältnis eine Zeit auf, die bei früherem Wirkungsbeginn des Art. I Z. 1 als ruhegenüffähige Dienstzeit gegolten hätte, so ist diese Zeit auf Antrag des Beamten des Dienststandes als ruhegenüffähige Dienstzeit anzurechnen. § 6 a der Besoldungsordnung 1967, IGBI. für Wien Nr. 18/1967, in der Fassung des Landesgesetzes IGBI. für Wien Nr. 7/1978 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Grundlage für die Berechnung des Pensionsbeitrages die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten im Monat der Antragstellung gilt.

Art. II des Gesetzes IGBI. für Wien Nr. 32/1988:

Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

neu

Übergangsbestimmungen für die ruhegenüffähige Dienstzeit

§ 64a. (1) Weist der Beamte des Dienststandes im bestehenden Dienstverhältnis die Zeit eines Karenzurlaubes auf, die gemäß § 6 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1978 geltenden Fassung nicht als ruhegenüffähige Dienstzeit zur Stadt Wien gegolten hat, so ist diese Zeit auf Antrag als ruhegenüffähige Dienstzeit anzurechnen.

(2) § 6a der Besoldungsordnung 1967 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Grundlage für die Berechnung des Pensionsbeitrages die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten im Monat der Antragstellung gilt.

Übergangsbestimmungen für den besonderen Pensionsbeitrag

§ 64b. (1) Für den Beamten, der 1. das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet hat oder 2. ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft vor dem

alt

Art. VI des Gesetzes IGBI. für Wien Nr. 27/1991:

Art. II des Gesetzes IGBI. für Wien Nr. 32/1988 ist auch dann anzuwenden, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1988 begründet worden ist, seither ununterbrochen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft (zu inländischen Gebietskörperschaften) vorlagen und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien unmittelbar daran anschließt; ein vom Beamten erklärter Ausschluß der Anrechnung dieser Ruhegenußvordienstzeiten ist unwirksam.

neu

Art. VI des Gesetzes IGBI. für Wien Nr. 27/1991:

1. Juli 1988 begründet hat und seither ununterbrochen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften steht, gilt § 56 Abs. 2 lit. a auch in bezug auf Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 53 Abs. 2 lit. h und i.

(2) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1994 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 56 Abs. 3 10 vH der Bemessungsgrundlage.

Art. II Z.17:

§ 65. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung, das Bundespflegegeldgesetz jedoch in der am 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 65. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

alt

Pensionsordnung 1966

Art. III z 1:

Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss beträgen 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenüffähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenüffbenessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Bei Ermittlung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenüffähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 15a) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 15b) zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen gemäß § 15a in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen.

neu

Pensionsordnung 1966

Art. III z 1:

Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenüffähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 15a) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 15b) zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen gemäß § 15a in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen.

alt

neu

Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

Art. III z 2:

§ 16. (2) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

Art. III z 3:

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbwaise 12 v.H. des Ruhegenusses, der der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenüffähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 8,4 v.H. der Ruhegenüfbeneßungsgrundlage
- b) für jede Vollwaise 30 v.H. des Ruhegenusses, der der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenüffähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 21 v.H. der Ruhegenüfbeneßungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

§ 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 16. (2) § 15d und die §§ 28 bis 40 sind anzuwenden.

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 24 v.H.,
2. für jede Vollwaise 36 v.H. des Ruhegenusses, der der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreichten ruhegenüffähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

alt

neu

Art. III z 4:

§ 24. (4) Die Benessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Art. III z 5:

§ 37. (2) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden.

Art. III z 6:

§ 42. (2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenübfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

Art. III z 7:

§ 45. (11) Die Bestimmungen der §§ 27 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 24. (4) Die Benessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

§ 37. (2) Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 15c Abs. 6 und 7 haben der Empfänger eines gemäß § 15c Abs. 1 erhöhten Versorgungsbezuges und der Empfänger einer Ergänzungszulage innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist jede Änderung ihres Gesamteinkommens zu melden.

§ 42. (2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenübfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 45. (11) § 15d und die §§ 27 bis 40 sind anzuwenden.

alt

Art. III Z 8 und 9:

§ 50. (4) Der Unterhaltsbeitrag ist unter Anwendung des § 15 Abs. 1, § 18 oder § 19 zu bemessen, wobei an die Stelle des Ruhegenusses die Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 tritt.

neu

§ 50. (4) Die Höhe des Unterhaltsbeitrages des überlebenden (früheren) Ehegatten ist unter Anwendung der §§ 15 bis 15c und des § 19 zu ermitteln. Dabei treten an die Stelle des Ruhegenusses des verstorbenen (ehemaligen) Beamten die Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 und an die Stelle der Berechnungsgrundlage gemäß § 15b die der Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 zugrunde liegende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG bis zum Sterbetag des (ehemaligen) Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung. § 15d ist anzuwenden.  
(5) Der Unterhaltsbeitrag des Kindes des verstorbenen (ehemaligen) Beamten ist unter Anwendung des § 18 zu bemessen, wobei an die Stelle des Ruhegenusses die Bemessungsgrundlage gemäß § 49 Abs. 2 tritt.

Art. III Z 10:

Art. II des Gesetzes IGBI. für Wien Nr. 34/1986:

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerversorgungsgenuss, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des weiblichen Beamten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit dem weiblichen Beamten nach dem 30. Juni 1978

Übergangsbestimmungen für den Versorgungsanspruch des Witwers und des früheren Ehemannes sowie für den Versorgungsanspruch der Witwe und der Witwe ohne österreichische Staatsbürgerschaft

§ 64d. (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der Beamtin aufgelöst worden ist. Ist die

alt

rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der weibliche Beamte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren vom 1. August 1986 an zu einem Drittel, vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.  
(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsverhältnisse nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt eine gemäß § 52 der Pensionsordnung 1966 zu-

neu

Beamtin vor dem 1. August 1986 verstorben, so geht die der Versorgungsgenuss nur auf Antrag. § 19 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

(2) Der frühere Ehemann hat nur dann Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn seine Ehe mit der Beamtin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die Beamtin nach dem 30. Juni 1983 verstorben ist.

(3) Der Witwe und dem Kind eines vor dem 1. August 1986 verstorbenen Beamten, die infolge Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft am Sterbetag des Beamten keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss hatten, geht der Versorgungsgenuss nur auf Antrag. § 19 Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden.

alt

neu

erkannte laufende Zuwendung. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten laufenden Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

(4) Hatten Hinterbliebene nach einem Beamten, dessen Sterbetag vor dem 1. August 1986 liegt, infolge Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft am sterbetag des Beamten bisher keinen Anspruch auf Pensionsversorgung, so wird ein solcher Anspruch auch durch den Wegfall der einschränkenden Bestimmungen des § 14 Abs. 2 lit. a und des § 17 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 nicht erworben.

#### Ruhe- und Versorgungsgenutzulagegesetz 1966

##### Art. IV Z 1:

§ 2. (2) Der Beamte des Dienststandes hat von den bezogenen, für die Ruhegenutzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt ab 1. Jänner 1989 9,75 vh und ab 1. Jänner 1990 10 vh dieser Nebengebühren.

#### Ruhe- und Versorgungsgenutzulagegesetz 1966

§ 2. (2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenutzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag von 10,25 vh dieser Nebengebühren zu entrichten. Besiede, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - WG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.

##### Art. IV Z 2:

§ 3. (3) Die Ruhegenutzulage gilt als Bestandteil des Ruhebezuges gemäß § 3 Abs. 2 Pensionsordnung 1966.

alt                    neu

(4) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes geht ein zum Unterhaltsbeitrag in jenem Ausmaß eine monatliche Ruhegenusszulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenusszulage im gleichen Verhältnis steht wie der Unterhaltsbeitrag zum seinerzeitigen Ruhegenuss.

Art. IV Z. 3:

§ 6. (2) Die Versorgungsgenusszulage gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges gemäß §§ 14 Abs. 5 und 17 Abs. 8 Pensionsordnung 1966.

(3) Dem Hinterbliebenen und dem Angehörigen, der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag hat, geht ein zum Unterhaltsbeitrag in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenusszulage, die zur seinerzeitigen Versorgungsgenusszulage im gleichen Verhältnis steht wie der Unterhaltsbeitrag zum Versorgungsgenuss beziehungsweise Versorgungsgeld.

Art. IV Z. 5:

§ 9. (6) Dem Hinterbliebenen nach dem im Abs. 1 genannten Beamten geht ein zum Versorgungsgenuss beziehungsweise Unterhaltsbeitrag eine monatliche Versorgungsgenusszulage, wenn der Beamte Anspruch auf Ruhegenusszulage gehabt hätte. § 6 gilt sinngemäß.

§ 9. (6) Dem Hinterbliebenen nach dem im Abs. 1 genannten Beamten geht ein zum Antrag zum Versorgungsgenuss eine monatliche Versorgungsgenusszulage, wenn der Beamte Anspruch auf Ruhegenusszulage gehabt hätte. § 6 gilt sinngemäß.

alt

Wiener Bezügegesetz

Art. V Z 2:

§ 8. (1) Der Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten beträgt 60 v.H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 33 v.H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt

- a) für jede Halbwaise 12 v.H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht mindestens aber 6,7 v.H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1,
- b) für jede Vollwaise 30 v.H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 16,5 v.H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Auf den Versorgungsbezug ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 v.H., für die Halbwaise 12 v.H. und für die Vollwaise 30 v.H. des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.

Wiener Bezügegesetz

neu

§ 8. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

§1t

neu

- (5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes des Landtages ist der Bezug gemäß § 5 Abs. 1 am Sterbetag.
- (6) § 15c und § 15d der Pensionsordnung 1966 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 9. Hat ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das im Jahr 1934 dieser Körperschaft angehört hat, infolge politischer oder rassistischer Verfolgung (§ 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947) den Tod gefunden, so geht führt den Hinterbliebenen der Versorgungsbezug unter Anrechnung der Zeit vom Ausscheiden im Jahr 1934 bis zum 26. April 1945.

- § 9. Der Weisenversorgungsbezug beträgt
1. für jede Halbwaise 24 vH,
  2. für jede Vollwaise 36 vH
- des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht.

- § 9a. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 8 und § 9 ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 8 oder § 9 tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 24 vH und für die Vollwaise 36 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.

alt

Art. V Z. 3:

§ 10. Die Bestimmungen des § 11 lit. a, d und f, des § 13, des § 16 Abs. 1 und 3, des § 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, des § 21 Abs. 1 z 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 6, der §§ 23, 27, des § 31 Abs. 2, der §§ 33 bis 36, 38 und 39, des § 40 Abs. 3, des § 41, des § 42 Abs. 1 und 2 und der §§ 43 und 44 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 42 der Pensionsordnung 1966 tritt an die Stelle des Monatsbezuges eines Beamten der Bezug gemäß § 1 und an die Stelle des Ruhebezuuges eines Beamten der Ruhebezug gemäß § 4, auf den das Mitglied des Landtages beziehungsweise das ehemalige Mitglied des Landtages im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.

neu

§ 10. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 sind anzuwenden:

1. § 11 lit. a, d und f mit der Maßgabe, daß auch die Arwartschaft des (ehemaligen) Funktionärs auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen erlischt;
2. § 13, § 16, § 20 Abs. 1, 2 und 5, § 21 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 6, § 23, § 27, § 31 Abs. 2, §§ 33 bis 36, 38 und 39, § 40 Abs. 3, § 41, § 42 Abs. 1 und 2, § 43 und § 44 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenübfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, an die Stelle des Monatsbezuuges der Bezug und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten;
3. §§ 49 bis 51 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Beamten des Ruhestandes der ehemalige Funktionär, an die Stelle der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Dienstentzägung das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten. Bezüge nach

alt

den Abschritten I bis IV und nach dem Bezüflugsgesetz,  
BGBl. Nr. 273/1972, gelten als Entgelt gemäß § 49  
ASVG und die Zeiten gemäß § 5 Abs. 2 lit. a bis c  
als Versicherungszeiten. Der Unterhaltsbeitrag  
geht nur auf Antrag und frühestens ab dem Tag,  
ab dem der Ruhebezug gebührt hätte.

Art. V Z. 4 und 5:

§ 20. (2) Der Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten beträgt 60 v.H., der Weisenversorgungsbezug für jede Halbwaise 12 v.H. und der Waisenversorgungsbezug für jede Vollwaise 30 v.H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 entspricht.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension, Hinterbliebenenrente, Versorgungsbezug oder ähnliche Einkünfte nach dem verstorbenen (ehemaligen) Mitglied der Landesregierung, so geht der Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 nur in dem Ausmaß, um das die Summe dieser neben dem Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 gebührenden Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt. Die Einkommensgrenze beträgt für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH der Einkommens-

neu

§ 20a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witterversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Alters-

alt

grenze gemäß § 19. Einkünfte auf Grund einer freiwilligen Versicherung, Weiter- und Höherversicherung sowie Hilfloserzuschüsse und ähnliche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Für die Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

neu

versorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes der Landesregierung ist der Bezug gemäß § 16 Abs. 2 am Sterbetag.

(6) § 15c und § 15d der Pensionsordnung 1966 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 20b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 vH,
2. für jede Vollwaise 36 vH

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 entspricht.

§ 20c. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 20a und § 20b ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 20a oder § 20b tritt und die Einkommensgrenze für

alt

den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise  
24 vH und für die Vollwaise 36 vH des Bezuges  
gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.

Art. V Z 6:

§ 21. (1) Die Bestimmungen des § 11 lit. a, d und f,  
des § 13, des § 16 Abs. 1 und 3, des § 20 Abs. 2, 5 und  
6, des § 21 Abs. 1 z 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 6, der  
§§ 23, 27, des § 31 Abs. 2, der §§ 33 bis 36, 38 und 39,  
des § 40 Abs. 3, des § 41, des § 42 Abs. 1 und 2 und der  
§§ 43 und 44 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß an-  
zuwenden. Bei Anwendung des § 42 der Pensionsordnung 1966  
tritt an die Stelle des Monatsbezuges eines Beamten der  
Bezug gemäß § 11 Abs. 1 und 3 bis 5 und an die Stelle  
des Ruhebezuges eines Beamten der Ruhebezug gemäß § 15,  
auf den das Mitglied der Landesregierung beziehungsweise  
das ehemalige Mitglied der Landesregierung im Zeitpunkt  
seines Todes Anspruch hatte.

(2) Die sinngemäß Anwendung des § 20 Abs. 2 der  
Pensionsordnung 1966 hat mit der Maßgabe zu erfolgen,  
das das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der  
Funktionsausübung entfällt.

neu

§ 21. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung  
des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 das Er-  
fordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung  
entfällt und bei Anwendung des § 49 Abs. 2 der  
Pensionsordnung 1966 Zeiten gemäß § 17 Abs. 1  
lit. a im dreifachen Ausmaß und die im § 17 Abs. 1  
lit. b genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungs-  
zeiten gelten.

alt

Art. V Z 7 und 8:

§ 26. (2) Der Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten beträgt 60 v.H., der Waisenversorgungsbezug für jede Halbwaise 12 v.H. und der Waisenversorgungsbezug für jede Vollwaise 30 v.H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 24 Abs. 1 entspricht.

(3) Auf den Versorgungsbezug ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.

neu

§ 26a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirkvorstehers entspricht.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen

alt

Beamten der verstorbenen (ehemalige) Bezirkvorsteher tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen,) Bezirkvorstehers ist der Bezug eines Bezirkvorstehers am Sterbetag.

(6) § 15d der Pensionsordnung 1966 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 26b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt:

1. für jede Halbwaise 24 VH,
  2. für jede Vollwaise 36 VH
- des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirkvorstehers entspricht.

§ 26c. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 26a und § 26b ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 26a oder § 26b tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 VH, für die Halbwaise 24 VH und für die Vollwaise 36 VH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.

neu

Beamten der verstorbenen (ehemalige) Bezirkvorsteher tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen,) Bezirkvorstehers ist der Bezug eines Bezirkvorstehers am Sterbetag.

(6) § 15d der Pensionsordnung 1966 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

§ 26b. Der Waisenversorgungsbezug beträgt:

1. für jede Halbwaise 24 VH,
  2. für jede Vollwaise 36 VH
- des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirkvorstehers entspricht.

§ 26c. Auf den Versorgungsbezug gemäß § 26a und § 26b ist § 19 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Versorgungsbezug gemäß § 26a oder § 26b tritt und die Einkommensgrenze für den überlebenden Ehegatten 60 VH, für die Halbwaise 24 VH und für die Vollwaise 36 VH des Bezuges gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 beträgt.

alt

neu

Art. V Z 9:

§ 27. (1) Die im § 21 Abs. 1 angeführten Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 42 der Pensionsordnung 1966 tritt an die Stelle des Monatsbezuges eines Beamten der Bezug gemäß § 22 Abs. 1 und an die Stelle des Ruhebezuges eines Beamten der Ruhebezug gemäß § 23, auf den der Bezirkvorsteher beziehungsweise der ehemalige Bezirkvorsteher im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.

(2) Die sinngemäße Anwendung des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt.

Art. V Z 11:

§ 29d. (1) Der Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten beträgt 60 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 29a Abs. 1 entspricht, mindestens aber 33 vH des Bezuges gemäß § 29a Abs. 1.

(2) Der Weisenversorgungsbezug beträgt

- für jede Halbwaise 12 vH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 29a Abs. 1 entspricht, mindestens aber 6,7 vH des Bezuges gemäß § 29a Abs. 1,

§ 27. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 49 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 Zeiten gemäß § 24 Abs. 2 lit. a im dreifachen Ausmaß und die im § 24 Abs. 2 lit. b genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

§ 29d. (1) Das Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsbezuuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirkvorsteher-Stellvertreters entspricht.

- Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

alt

- b) für jede Vollwaise 30 VH des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 29a Abs. 1 entspricht, mindestens aber 16,5 VH des Bezuges gemäß § 29a Abs. 1.

neu

- (3) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

- (4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

- (5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ist gemäß § 15a der Pensionsordnung 1966 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorsteher-Stellvertreters ist der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters am Sterbedag.

- (6) § 15c und § 15d der Pensionsordnung 1966 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

alt

neu

**§ 29e. Der Weisenversorgungsbezug beträgt**

1. für jede Halbwaise 24 vH,
  2. für jede Vollwaise 36 vH
- des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters entspricht.

§ 29 e. Die im § 10 angeführten Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 und § 26 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 42 der Pensionsordnung 1966 tritt an die Stelle des Monatsbezuges eines Beamten der Bezug gemäß § 28 Abs. 1 und an die Stelle des Ruhebezuges eines Beamten der Ruhebezug gemäß § 29, auf den der Bezirksvorsteher-Stellvertreter beziehungsweise der ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.

Art. V 2. 15:

Art. III des Gesetzes IGBI. für Wien Nr. 33/1988

- (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der (ehemaligen)

§ 29f. § 10 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 49 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 Zeiten gemäß § 29a Abs. 2 lit. a und b als Versicherungszeiten gelten.

§ 43a. (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod der (ehemaligen) Funktionärin aufgelöst

alt

Funktionärin aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit der (ehemaligen) Funktionärin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die (ehemalige) Funktionärin nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer oder der frühere Ehemann nach allfälliger Anwendung des § 8 Abs. 3, des § 20 Abs. 3 oder des § 26 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes Anspruch haben, gebühren von 1. Juli 1988 an zu einem Drittel, vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

neu

worden ist, ist die (ehemalige) Funktionärin vor dem 1. August 1986 verstorben, so gebürt der Versorgungsbezug nur auf Antrag. § 19 Abs. 2 dritter Satz der Pensionsordnung 1966 ist anzuwenden.

(2) Der frühere Ehemann hat nur dann Anspruch auf Versorgungsbezug, wenn seine Ehe mit der (ehemaligen) Funktionärin nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und die (ehemalige) Funktionärin nach dem 30. Juni 1983 verstorben ist.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer oder den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebüren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen in der Zeit vom 1. Jänner 1981 beziehungsweise 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1988 verwirklicht worden sind, immer nur auf Antrag. Sie fallen mit 1. Juli 1988 an, wenn

alt

der Antrag bis 30. Juni 1989 gestellt wird. sonst  
geführen sie von dem der Einbringung des Antrages  
folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem  
Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem  
Tag an.

neu